GEMEINDE
OFFENBERG

ANLAGE zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Offenberg vom 16.03.2016:

R i c h t l i n i e n

über Ehrungen und Auszeichnungen

aufgestellt durch Beschluss des Gemeinderats am 16.03.2016

Präambel

Die Gemeinde kann Personen, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach diesen Richtlinien ehren.

I. Allgemeine Ehrungen

1. Ehrenbürgerrecht

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

(3) Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Unwürdigkeit kann sich aus dem Verhalten im persönlichen, sittlichen oder geschäftlichen Leben, sowie aus einer Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger ergeben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

2. Altbürgermeister

Einem früheren ersten Bürgermeister kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister(in)“ verliehen werden (vergl. Art. 29 Abs. 4 KWBG).

3. Bürgermedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs um die Gemeinde erworben haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Unterschrift „Gemeinde Offenberg“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „…. hat sich um die Gemeinde Offenberg verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom …. in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.“

4. Verleihung und Verlust der Auszeichnung

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Die Verleihung der Auszeichnungen nach 1 und 2 kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Unwürdigkeit kann sich aus dem Verhalten im persönlichen, sittlichen oder geschäftlichen Leben, sowie aus einer Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger ergeben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Bei Widerruf der Auszeichnungen sind der Ehrenbürgerbrief sowie die Bürgermedaille an die Gemeinde zurückzugeben.

II. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Sinn und Zweck der Ehrung

In Anerkennung und Würdigung des persönlichen Einsatzes von Personen, die sich um die Gemeinde Offenberg und seine Einwohner unter Zurückstellung eigener Interessen in hohem Maße ausgezeichnet haben, verleiht die Gemeinde eine Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold. Die Ehrennadel wird an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat, Feuerwehr in Vereinen oder Organisationen mit caritativen, kulturellen, sportlichen und sozialen Zielen oder durch wirtschaftliches und bürgerschaftliches Engagement um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und der Auszeichnung würdig sind. Mit der Verleihung wird eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

2. Ehrungen Gemeinderat

(1) Die Gemeinde würdigt die langjährige, verantwortungsvolle Tätigkeit im Gemeinderat zugunsten der Allgemeinheit und verleiht die Ehrennadel in

Bronze	für mind. 12 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für mind. 12 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
Silber	für mind. 18 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für mind. 18 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
Gold	für mind. 24 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für mind. 24 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
Bürgermedaille	für mind. 30 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für mind. 30 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat

(2) Die Verleihung wird nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium bei einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.

(3) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau .....hat sich durch .....-jährige Tätigkeit als 1. Bürgermeister/ Gemeinderat um die Gemeinde Offenberg verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom .....in dankbarer Anerkennung die Ehrennadel in Gold/Silber/Bronze verliehen“.

3. Ehrungen für Feuerwehr, Vereine und sonstigen Organisationen

(1) Die Gemeinde würdigt das Engagement in Vereinen und Organisationen sowie dem Dienst bei den gemeindlichen Feuerwehren oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten und verleiht die Ehrennadel in

Bronze	**für** 10 Jahre Kommandant bzw. 1. Vorstand und ab 15 Jahre Funktionärstätigkeit
Silber	**für** 15 Jahre Kommandant bzw. 1. Vorstand und ab 20 Jahre Funktionärstätigkeit
Gold	**für** 20 Jahre Kommandant bzw. 1. Vorstand und ab 25 Jahre Funktionärstätigkeit oder Lebenswerk

(2) Der jeweilige Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein, zeitliche Unterbrechungen sind für die Ehrung nicht schädlich. Mehrere ehrenamtliche Funktionen, die im selben Zeitraum ausgeübt werden, können nur als ein Ehrenamt gewertet werden. Eine Addition der Zeiträume erfolgt nicht.

(3) Die Ehrennadel wird an dieselbe Person nur einmal verliehen.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Für langjährige ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeit/Vereinstätigkeit spricht die Gemeinde Offenberg Herrn/Frau ..... ihre Anerkennung aus. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom .....die Ehrennadel in Gold/Silber/Bronze verliehen“.

4. Ehrungen für Sportler

(1) Die Gemeinde Offenberg verleiht als Anerkennung besonderer Leistungen an Sportler die Ehrennadel in

Bronze	für Meisterschaften auf Bezirks- bzw. Kreisebene bzw. Aufstieg in Landesebene
Silber	für Meisterschaften auf Landesebene bzw. Aufstieg in Bundesebene
Gold	die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften bzw. Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen,

(2) Mannschaftsleistungen werden durch Ehrungen der gesamten Mannschaft gewürdigt.

(3) Die Ehrennadel wird in jeder Stufe an denselben Sportler in der gleichen Sportart nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder Sachpreise überreicht werden.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Sportlerehrung 20… Für hervorragende sportliche Leistungen spricht die Gemeinde Offenberg an …. (Sportler oder Mannschaft), …. (Verein), … (errungene Leistung). …. (evtl. Mannschaftsteilnehmer). ihre Anerkennung aus. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom .....die Ehrennadel in Gold/Silber/Bronze verliehen“.

5. Verleihung und Verlust der Auszeichnung

(1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderats oder Einzelpersonen (keine Eigenvorschläge) vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung der zu ehrenden Person und einer detaillierten Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der besonderen Verdienste bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Hier erfolgt die Überprüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung der Ehrung.

(2) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihungen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen. Im Jahr einer Kommunalwahl bzw. dem vorhergehenden Jahr werden Ehrungen nicht durchgeführt.

(4) Die Verleihung der Auszeichnungen kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Unwürdigkeit kann sich aus dem Verhalten im persönlichen, sittlichen oder geschäftlichen Leben, sowie aus einer Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger ergeben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.

(5) Bei Widerruf der Auszeichnungen sind die Ehrennadel sowie die Ehrenurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

III. Soziale Ehrungen:

(1) Gemeindebürger, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen erworben haben, zeichnet die Gemeinde mit der Ehrennadel aus. Die Art der Auszeichnung (Bronze, Silber oder Gold) ist dem Gemeinderat durch Einzelfallentscheidung vorbehalten.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen spricht die Gemeinde Offenberg Herrn/Frau ..... ihre Anerkennung aus. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom .....die Ehrennadel in Gold/Silber/Bronze verliehen“.

(3) Die Verleihung und Verlust der Auszeichnung richtet sich nach II, Nr. 5 dieser Richtlinie.

IV. Sonstige Ehrungen

(1) Über sonstige Ehrungen, die nicht unter den o.g. Bestimmungen fallen, entscheidet jeweils im Einzelfall entsprechend der Bedeutung des Anlasses der Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung für Personen, die ein bestimmtes Jubiläum begehen oder sich in irgendeiner Weise verdient gemacht haben und nicht durch diese Satzung erfasst werden, eine Ehrung beschließen.

(3) Die Verleihung und Verlust der Auszeichnung richtet sich nach II, Nr. 5 dieser Richtlinie.

V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Offenberg, den 16. März 2016

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

Fischer
Erster Bürgermeister